



# Baden-Württembergischer Sängerbund e.V.

## Satzung

### *Präambel*

Der Baden-Württembergische Sängerbund ist eine kulturpolitische Organisation. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Im Zeitalter der Technik und fortschreitender Automation ist der Mensch in Gefahr, die Verbindung mit den Werten des Geistigen und Seelischen zu verlieren und sein Leben einseitig von materiellen Interessen bestimmen zu lassen. Dieser Gefahr vermag die Kraft des Musischen entgegenzuwirken. Im musischen Bereich nimmt die Musik als unmittelbarste der Künste eine Vorrangstellung ein. Hieraus ergibt sich die Möglichkeit, die Musik und insbesondere das Singen als ihre ursprünglichste Äußerung unserem Leben zu verbinden.

Diese Erkenntnis bildet die Grundlage für das Wirken des Baden-Württembergischen Sängerbundes.

### *§ 1 Name und Sitz*

- (1) Der Name des Vereins ist „Baden-Württembergischer Sängerbund e.V.“ (bwsb). Er ist unter der Nummer VR 191 beim Amtsgericht Stuttgart in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der bwsb ist Mitglied des Deutschen Chorverbandes e.V. (DCV) mit Sitz in Berlin. Somit sind die Mitgliedsvereine des bwsb auch Mitglieder des DCV.
- (3) Der Sitz des Baden-Württembergischen Sängerbundes e.V. ist Stuttgart. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### *§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit*

- (1) Der Baden-Württembergische Sängerbund e.V. ist eine Vereinigung von Frauen-, Männer- und gemischten Chören sowie von Kinder- und Jugendchören in Baden-Württemberg. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der Kunst (Chorgesang), der Heimatpflege (Volkslieder) und der Jugendpflege (Kinder- und Jugendchöre). Der bwsb sieht seine Aufgabe darin, die ihm angeschlossenen Vereine zu unterstützen, beispielsweise durch:
  - a) Herausgabe von Chorliteratur,
  - b) Unterstützung bei kulturell hochwertigen Konzerten,
  - c) Beratung in organisatorischen und musikalischen Fragen,
  - d) Schulung von Dirigenten und Dirigentinnen, Vizedirigenten und Vizedirigentinnen,
  - e) Veranstaltung öffentlicher Chorfeste.

- (2) Der bwsb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des bwsb dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des bwsb.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des bwsb oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Bezirksverbände Baden und Württemberg der Arbeiterwohlfahrt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des bwsb kann jeder Verein oder Chor werden, der die Satzung anerkennt und sich zur Durchführung seiner Beschlüsse verpflichtet.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist unter Vorlage einer Satzung (soweit vorhanden), Angabe des Namens, Sitzes und Gründungsjahres sowie der Zahl der aktiven und passiven Mitglieder schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anerkennung des Beitrittes durch den Vorstand.
- (4) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Verein oder Chor die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des ablehnenden Bescheides zu. Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung, deren Entscheidung bindend ist.
- (5) Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt oder
  - b) durch Ausschluss.
- (7) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss 6 Monate vorher dem Vorstand per Einschreiben vorliegen.
- (8) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn hierzu ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen satzungsgemäße Pflichten und gegen die Interessen des bwsb sowie das Ansehen des bwsb schädigendes Verhalten.

### § 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) Delegierte zu den Mitgliederversammlungen zu entsenden, und zwar:

bis 30 Aktive	1 Delegierte(r),
bis 50 Aktive	2 Delegierte,
über 50 Aktive	3 Delegierte.

Bei Bestehen eines Kinder- und/oder Jugendchores zusätzlich 1 Delegierte(r).
- b) Anträge zu stellen,
- c) sein Wahlrecht auszuüben und
- d) alle kulturellen Angebote, die unter § 2 aufgeführt sind, wahrzunehmen.

## § 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Zahl der aktiven und passiven Mitglieder sowie der des Jugend- und/oder Kinderchores bis zum 15. Januar eines jeden Jahres auf dem zugegangenen Meldebogen mitzuteilen.
- b) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag für die aktiven Mitglieder innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Jahresrechnung dem Kassier / der Kassierin zu entrichten.

## § 6 Organisation

Die Mitglieder des bwsb können sich gebietsweise in Kreise organisieren. Jeder Kreis wählt zur Führung seiner Geschäfte eine/n Vorsitzende(n).

## § 7 Organe des Bundes

Die Organe des bwsb sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Ausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassier / der 1. Kassierin
- d) dem 2. Kassier / der 2. Kassierin
- e) dem Schriftführer / der Schriftführerin
- f) dem Verbandschorleiter / der Verbandschorleiterin

Seine Mitglieder müssen Angehörige von Vereinen oder Chören sein, die dem bwsb angeschlossen sind. Dies gilt nicht für den Verbandschorleiter / die Verbandschorleiterin.

- (2) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den bwsb jeweils allein im Sinne des § 26, Absatz 1 BGB, gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden vertreten soll.
- (3) Der Kassier / die Kassierin tätigt die finanziellen Geschäfte des bwsb und hat hierüber in ordentlicher Weise Buch zu führen. Ausgaben, die nicht auf bestehenden vertraglichen Verpflichtungen oder gültigen Beschlüssen beruhen, bedürfen der Anweisung durch den/die 1. Vorsitzende oder – bei dessen/deren Verhinderung – durch den/die 2. Vorsitzende. Der Kassier / die Kassierin legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor.
- (4) Die Kassenführung ist von den Revisoren und Revisorinnen mindestens einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen. Diese sind darüber hinaus ermächtigt, jederzeit Einsicht in die Kasse zu nehmen und Prüfungen durchzuführen.

- (5) Der Schriftführer / die Schriftführerin führt über sämtliche Versammlungen und Sitzungen Protokolle, in der alle Beschlüsse enthalten sind. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied diese Aufgaben. Die Protokolle sind von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und von dem Schriftführer / der Schriftführerin oder dem Vertreter / der Vertreterin zu unterzeichnen.

## § 9 Der Ausschuss

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses und die beiden Revisoren / Revisorinnen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie müssen Angehörige von Vereinen bzw. Chören sein, die dem bwsb angehören.

Dem Ausschuss gehören an:

- a) der Vorstand,
  - b) die Vorsitzenden der Sängerkreise,
  - c) der Jugendreferent / die Jugendreferentin,
  - d) der Pressereferent / die Pressereferentin,
  - e) vier Beisitzer / Beisitzerinnen.
- (2) Der Ausschuss beschließt alle Geschäfte und Vorhaben des bwsb. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sein. Zur Abstimmung genügt die einfache Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
  - (3) Die Sitzungen des Ausschusses werden von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen.
  - (4) Zusätzliche Sitzungen des Ausschusses sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 5 seiner Mitglieder beantragt wird.

## § 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem festgelegten Versammlungstermin schriftlich einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen wurde. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten gemäß § 4 a). Sie ist zuständig für:
  - a) Genehmigung
    - der Tagesordnung
    - des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
  - c) Genehmigung des Kassen- und Rechnungsberichtes und der Vermögensbilanz,
  - d) Entlastung des Vorstands,
  - e) Bewilligung von außerordentlichen Ausgaben,
  - f) Wahl des Vorstands, des Ausschusses, des Verbandschorleiters / der Verbandschorleiterin und von 2 Kassenrevisoren / Kassenrevisorinnen,
  - g) Festlegen von Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - h) Entscheidung über Berufungsanträge wegen Aufnahme oder Ausschluss von Vereinen oder Chören,
  - i) Feststellung und Abänderung der Satzung gemäß § 12,
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Bundes gemäß § 17.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des bwsb. Ihre Beschlüsse sind verbindlich. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

- (4) Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorstand vorliegen. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn dies von mindestens 10 Delegierten unterstützt wird.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung oder die Gesetzeslage nichts anders vorsehen. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen mit Delegiertenausweis. Auf Antrag von mindestens 3 Delegierten ist geheim abzustimmen. Wird bei Wahlen über mehr als einen Kandidaten / eine Kandidatin abgestimmt, geschieht dies geheim.
- (6) Vorstands- und Ausschussmitglieder sind Kraft ihres Amtes bei den Mitgliederversammlungen abstimmungsberechtigt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

### *§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung*

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf festgesetzt oder wenn ein Zehntel der Vereine oder Chöre dies schriftlich vom Vorstand verlangen.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

### *§ 12 Satzungsänderung*

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung ist den Mitgliedern bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### *§ 13 Mitgliedsbeiträge*

- (1) Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Eintritts und endet mit dem Tag des Erlöschens der Mitgliedschaft.

### *§ 14 Sonderausschüsse, Kommissionen*

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung für spezielle Aufgaben Sonderausschüsse und Kommissionen einsetzen, zum Beispiel einen Musikbeirat.

### *§ 15 Ehrungen*

- (1) Der bwsb ehrt Sänger und Sängerinnen sowie Chorleiter und Chöre im Auftrag des DCV gemäß der Ehrenordnung des DCV.
- (2) Für verbandseigene Ehrungen kann die Jahreshauptversammlung eine Ehrenordnung beschließen.
- (3) Ehrungen sind dem/der Vorsitzenden spätestens 8 Wochen vor dem geplanten Termin mitzuteilen.

## § 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des bwsb kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung auf die geplante Auflösung hingewiesen wurde und bei der zwei Drittel aller Vereine oder Chöre vertreten sind. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten erforderlich. Dasselbe gilt für den Austritt aus dem DCV.
- (2) Im Falle der Auflösung des bwsb werden der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der Kassier / die Kassierin zu Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen ernannt. Beschlüsse der Liquidatoren / Liquidatorinnen sind einstimmig zu fassen. Rechte und Pflichten der Liquidatoren / Liquidatorinnen ergeben sich aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47ff BGB).

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des bwsb am 1. März 2008 in Stuttgart-Münster beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.